

# Satzung des Vereins KulturQuartier Erfurt e. V.

---

## Präambel

Der Verein KulturQuartier Erfurt e. V. ist gegründet als Interessensgemeinschaft für die Entwicklung und Etablierung eines oder mehrere Orte in Erfurt als Kultur- und Kommunikationsräume.

Er strebt eine sukzessive und nachhaltige Belebung dieser Orte (im Folgenden „KulturQuartier“ bzw. „KulturQuartiere“) an, die sich in die kulturelle Stadttopografie einordnen.

Er entwickelt den konzeptionellen Rahmen für ein bürgerschaftliches Engagement und bietet damit die Grundlage für die Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Entscheidungsprozessen und die Möglichkeit, den eigenen Lebensraum – das Gesicht der Stadt – mit zu gestalten.

Das KulturQuartier/die KulturQuartiere sollen als Schnittstelle für vielfältige kulturelle Aktivitäten fungieren. Sie sind Experimentierfeld für die kreativen Potentiale der Stadt.

Mit seiner Arbeit leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur Wahrung und Erhaltung vorzugsweise kulturhistorisch bedeutsamer Örtlichkeiten, die durch die Verbindung mit aktuellen Ideen öffentlich zugängliche Orte in Bewegung werden, an dem schöpferische und gestaltende Menschen wirken und die durch künstlerische Qualität, kulturelle Vielfalt, kreative Erneuerung und die Bürgergesellschaft geprägt sind.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „KulturQuartier Erfurt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist unter der Nummer VR 2744 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins oder Ziele und Aufgaben

Ausschließliches Ziel und Zweck des Vereins „KulturQuartier Erfurt e.V.“ ist es, in den Räumlichkeiten und im Umfeld der KulturQuartiere kulturelle Aktivitäten unterschiedlichster Art zu unterstützen. Als seine Hauptaufgabe sieht er die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur, diese den Erfurterinnen und Erfurtern sowie den Gästen der Stadt zugänglich zu machen und damit für eine nachhaltige Belebung dieser Orte beizutragen.

Er stellt sich folgende Aufgaben:

1. Er ist für die konzeptionelle und organisatorische Gestaltung der KulturQuartiere und deren Umfeld verantwortlich.
2. Der Verein entwickelt entsprechend der Satzung ein Konzept für die zukünftigen inhaltlichen Nutzungen und kulturellen und kreativen Aktivitäten in und um die KulturQuartiere und schreibt diese ständig fort.
3. Er ist eine Anlaufstelle für vielfältige, kulturell, kreativ und künstlerisch aktive Kräfte der Erfurter Bürgerschaft und unterstützt diese in ihrer Tätigkeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
1. Personen, die sich um die Förderung des kulturellen Lebens und die Belange des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages für Ehrenmitglieder besteht nicht.
  2. Als ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Sie zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
  3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen; sie zahlen einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung. Er darf den doppelten Jahresbeitrag nicht unterschreiten.
  4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
  5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag kann im Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten.
  6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären, er wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Schluss des Vereinsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt.
  7. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie den Zielen des Vereins zuwider handeln oder den Verein schädigen. Das gilt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt hat. Der Grund für den Ausschluss wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein oder dessen Organe zu.

#### **§ 5 Die Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Vergabekommission.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertreter/in
- der/die Schatzmeister/in
- zwei Beisitzer/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die einzelnen Ämter auf seine Mitglieder.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende.

4. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand vorübergehend Mitglieder kooptieren, bis die Mitgliederversammlung neue Entscheidungen trifft.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

6. Rechtsgeschäfte über wesentliche Teile des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes und der Schriftform. Ausnahmen für den laufenden Geschäftsverkehr können durch die Geschäftsordnung zugelassen werden.

6.1. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß den vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen und Vollmachten. Ein berufener Geschäftsführer ist automatisch Mitglied des Vereins und ist von der Beitragspflicht entbunden. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Er kann durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes abberufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann nur bei Schädigung des Vereins und bei Verstoß gegen seine Ziele sowie Beschlüsse erfolgen.

## § 7 Ausschüsse und Einzelaufträge

Der Vorstand kann Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen für einzelne Sachgebiete einsetzen oder einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis beauftragen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal zusammentritt. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich über:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Rechnungsprüfer, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören
- die Festsetzung des Jahresbeitrages

- die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins.
1. Der Vorstand kann innerhalb des Vereinsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
  2. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % Vereinsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen.
  3. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung über die abgestimmt werden soll, sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende gemäß § 6 Abs. 5 mit einer viertel Stunde Verzögerung mündlich eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung beauftragen und durch dieses das Stimmrecht ausüben lassen. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden schriftlich zur Sitzung zuzuleiten. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
  6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  7. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. des Wegfalles steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich in das Eigentum eines gemeinnützigen Vereins über mit der Auflage, die junge Kultur in Erfurt zu unterstützen und damit dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

### **§ 9 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mailadresse, Telefon, Geburtsdatum, Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

### **§ 10 Inkraftsetzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins KulturQuartier Erfurt e. V. vom 22.05.2018 außer Kraft.